

## VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES ANORGANISCH-CHEMISCHEN INSTITUTS

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat Aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 15. Juli 1982 und am 16. Dezember 1982 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18. Januar 1983, Az.: II 516.2/2 erteilt.

### 1. Abschnitt: VERWALTUNGSORDNUNG

#### § 1

#### Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Anorganisch-Chemische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Chemie der Universität Heidelberg.
- (2) Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Chemie.

#### § 2

#### Leitung

- (1) Das Anorganisch-Chemische Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Sie wählen einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres und bestellen den Geschäftsfüh-

renden Direktor in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat.

- (2) Leitungsbefugt sind alle Professoren, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind und ihren Arbeitsbereich am Anorganisch-Chemischen Institut haben.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Anorganisch-Chemischen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1, Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Anorganisch-Chemischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Anorganisch-Chemischen Instituts.  
Die Dienstaufsicht über das Anorganisch-Chemische Institut hat der Dekan der Fakultät für Chemie.
- (5) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Anorganisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Anorganisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

- (6) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Anorganisch-Chemischen Instituts das Hausrecht aus.

### § 3 Rücktritt

Ein Mitglied des Direktoriums kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

### § 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Anorganisch-Chemische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. § 9 Landeshaushaltsordnung, §§ 20 bis 26 und 122 UG bleiben unberührt.
- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Anorganisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für

den Haushaltsvorschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise wird bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen verfahren mit Ausnahme von Zuwendungen Dritter.

- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Anorganisch-Chemischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Anorganisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen werden vorrangig berücksichtigt.

## 2. Abschnitt: BENUTZUNGSORDNUNG

### § 5

#### Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien- oder Arbeitsbereich dem Anorganisch-Chemischen Institut zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Anorganische Chemie betreiben, sind berechtigt, das Institut nach Maßgabe des § 6 zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen war, sowie Privatdozenten, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und

räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Der Geschäftsführende Direktor regelt im Einvernehmen mit den am Anorganisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung und die Betriebsbereithaltung der vorhandenen Forschungs-  
großgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Anorganisch-Chemische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung bzw. Praktikumsordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.  
Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen;
  2. das Anorganisch-Chemische Institut und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen im Anorganisch-Chemischen Institut und seinen Einrichtungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;

4. in den Räumen des Anorganisch-Chemischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an studentische Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionserhebung zu erheben.

### § 7

#### Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

### § 8

#### Entgelt

- (1) Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Für die Benutzung des Instituts durch Nichtmitglieder der Universität setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes privatrechtliches Ent-

gelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 27.1.1983  
gez. Laufs  
Rektor